

# § 13 1. DVOEheG § 13

## 1. DVOEheG - Erste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

### Wiederholung der Eheschließung

Das Verbot der Doppelehe (§ 8 des Ehegesetzes) steht einer Wiederholung der Eheschließung nicht entgegen, wenn die Ehegatten Zweifel an der Gültigkeit oder an dem Fortbestand ihrer Ehe hegen.

In Kraft seit 01.08.1938 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)